



Landkreis Börde

Der Landrat

Fachbereich 1
FD Kreisplanung

Ihr Zeichen/Nachricht vom:

Mein Zeichen/Nachricht vom:
2018-00001-hn

Datum:
30.01.2018

Sachbearbeiter/in:
Frau Hein

Haus / Raum:
E2-309.0

Telefon / Telefax:
03904/72406242
03904/724056610

E-Mail:
astrid.hein@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Öffnungszeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

Stadt Haldensleben
Posteingang

01. Feb. 2018

DI	DII	Amt/Abt.
		69

Stadtbauamt Haldensleben
Posteingang

02. FEB. 2018

zur Bearbeitung an: *Me*

Kopie an: *607*

Stadt Haldensleben
Bauamt
Markt 20-22
39340 Haldensleben

Bebauungsplan "Bülstringer Str./ Satueller Str." 5. Änderung der Stadt Haldensleben - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Landkreis Börde wurde im Rahmen des o. a. Änderungsverfahrens des Bebauungsplans „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“ 5. Änderung der Stadt Haldensleben als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Zur Beurteilung lagen vor:

- Planzeichnung des Bebauungsplans „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“ 5. Änderung der Stadt Haldensleben (B-Plan), Stand 19.12.2017
- Begründung zum B-Plan, Stand Dezember 2017

Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.

Aus der Sicht des Fachdienstes Kreisplanung sind die Bauflächen an den Stellen zu bemaßen, an denen diese nicht mit Flurstücksgrenzen übereinstimmen.

Der B-Plan wird im Parallelverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans geändert.

Die Bezugnahme in der textlichen Festsetzung Nr. 4 auf die allgemeinen Zulässigkeiten gemäß § 35 BauGB sollte hinsichtlich der zulässigen Nutzungen in Bezug auf den Gartenbaubetrieb präzisiert werden.

Hinweise:

Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist ebenfalls bekannt zu machen.

Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.

Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

Die Änderung des BauGB (BGBl. 2017 Teil I Nr. 25 v. 12.05.2017) bezüglich der gemeinsamen Vorschriften zur Beteiligung gemäß § 4a BauGB ist zu beachten. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Dazu auch der Verweis auf § 10a BauGB.

Um eine mit der Gemeinde abgestimmte Verlinkung auf das einzurichtende Landesportal zu erstellen, ist dem Landesverwaltungsamt unbedingt die aktuelle Internetadresse der Gemeinde, die mit Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen befasst ist, mitzuteilen, verbunden mit dem Hinweis, auf welche Internetseite die Verlinkung erfolgen soll (für den Fall, dass eine Verlinkung nicht über die Startseite der Gemeinde, sondern eine andere Seite erfolgen soll).

Der Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung teilt mit, dass eine Berührung der Belange im Bereich der Kreisstraßen K 1106 und K1653 gegeben ist.

Das geplante Wohngebiet „Am großen Werder“ soll an den kommunalen Abschnitt der Bülstringer Straße in Baulast der Stadt Haldensleben anschließen.

Änderungen an Kreisstraßen innerhalb des B-Plans und weitere Anbindungen an die Kreisstraßen sind mit dem Eigenbetrieb abzustimmen.

Der Fachdienst Natur und Umwelt nimmt wie folgt Stellung:

SG Abfallüberwachung

Ein Teilbereich des betreffenden Plangebietes ist im Zusammenhang mit dem Gelände der ehemaligen Tierhaltung Bülstringer Straße als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Fachdienstes Natur und Umwelt registriert.

Werden bei den weiteren Maßnahmen und Planungen Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Ergebnisse der geplanten Untersuchungen sind der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung.

Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Der Abtrag des Oberbodens hat abschnittsweise im Zuge der Baumaßnahme mit einer von der Bodenart abhängigen Mächtigkeit (20 bis 40 cm) zu erfolgen. Es hat ein schonender Abtrag des Oberbodens von allen Bau- und Betriebsflächen unter Erhalt seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu erfolgen.

Der gegebenenfalls überschüssige und abzutransportierende Oberboden ist fachgerecht zu behandeln, wiederzuverwenden und vor Verlust zu bewahren (§ 202 BauGB).

SG Naturschutz und Forsten

Es bestehen keine Bedenken.

Es gibt keine weiteren Hinweise.

SG Immissionsschutz

Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen die Änderungen.

Für die Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation wurde die schalltechnische Untersuchung vom 27.03.1998 zugrunde gelegt und daraus wurden die Schallschutzmaßnahmen erarbeitet, sodass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen möglich ist.

SG Wasserwirtschaft

Niederschlagswasser

Für das Baugebiet soll ein eigenständiges Niederschlagsentwässerungssystem geschaffen werden. Die Ableitung von Niederschlagswasser in die Vorflut bzw. in das Grundwasser über eine gezielte Versickerung bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, da dieses eine Benutzung des Gewässers gemäß § 9 (1) WHG darstellt. Zur möglichen Einleitmenge des anfallenden Niederschlagswasser in eine Vorflut sind die allgemeinen Anforderungen des Runderlasses 23.4-62551 vom 23.05.2013 des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen Anhalt zu beachten.

Insbesondere ist bei der Planung darauf zu achten, dass sich die mögliche Ableitmenge aus einer Rückhaltung aus der an die Anlage angeschlossenen Bebauungsfläche ergibt. Die nicht mit einer Bebauung überplanten Flächen (Flächen, die nicht angeschlossen werden Gärtnerei, Acker, Grünland..) wirken sich nicht erhöhend auf die mögliche Einleitmenge aus, da von diesen Flächen das anfallende Niederschlagswasser weiter über den natürlichen Abfluss dem Gewässer zufließt.

Im Bereich des Überschwemmungsgebietes darf keine Bebauung erfolgen. Soll ein Regenrückhaltebecken errichtet werden, so ist es außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu planen. Das Regenrückhaltebecken ist als gedichtetes Becken zu gestalten, wenn die Mindestabstände zum Grundwasser entsprechend der ATV Arbeitsblätter nicht eingehalten werden können.

Soll ein Regenrückhaltebecken geplant werden, so sollte die Fläche dafür im B-Plan dargestellt werden.

Soll die Einbindung aus dem Entwässerungssystem des Plangebietes in das bestehende Entwässerungssystem (Mischwasserkanal) der Gemeinde erfolgen, so ist im Vorfeld zu prüfen, ob diese zusätzliche hydraulische Belastung durch den Kanal aufgenommen werden kann.

Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich, so hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen.

Bei einer möglichen breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone innerhalb einzelner Grundstücke ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickertfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können.

Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten.

Es sollte für die betreffenden Baugebiete festgesetzt werden, dass - unabhängig von einer möglicherweise erlaubnisfreien Niederschlagswasserableitung - mit den Bauantragsunterlagen eine Planung zur fachgerechten und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung einzureichen ist. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten.

Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.

Hinweis 1:

Wenn im Plangebiet Brunnen (z. B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Aufgrund der im Plangebiet bestehenden Bodenbelastungen kann ggf. das Abteufen von Bohrungen untersagt werden. Eine Bohrung in die Liegendschicht des ersten Grundwasserleiters ist nicht genehmigungsfähig.

Hinweis 2:

Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.

Hinweis 3:

Aufgrund der geringen Geschützttheit des Grundwassers des ersten Grundwasserleiters sind bei sämtlichen Handlungen und Maßnahmen die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG in besonderem Maße zu beachten.

Hinweis 4:

Bei Gewässerbenutzungen im Plangebiet, insbesondere bei Entnahmen, ist auf mögliche Verunreinigungen des zutage geförderten Wassers, ggf. auch nutzungsbezogen zu achten.

Wasserbau

Das Plangebiet befindet sich teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ohre. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Verbote gemäß den §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Im Bereich der Gewässer erster und zweiter Ordnung gelten für die Gewässerrandstreifen (beidseitig 10m bzw. 5m) Nutzungseinschränkungen gemäß § 50 WG LSA i.V.m. § 38 WHG.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ist mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, FB Schönebeck bzw. UHV "Untere Ohre") Rücksprache zu halten.

Trinkwasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Haldensleben. Gemäß Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Haldensleben sind Bebauungspläne für Wohnbebauung zulässig, für die Neuansiedlung bzw. die wesentliche Erweiterung von Industrie und produzierendem Gewerbe jedoch verboten.

Beim Planungsgebiet handelt es sich um ein Mischgebiet mit Wohnbebauung und Gewerbe. Bei dem Gewerbe handelt es sich um den bestehenden Gartenbaubetrieb Neumann.

Gemäß § 6 der o.g. Verfügung kann eine Befreiung von den Schutzbestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird auf eine Beantragung verzichtet und die Ausnahmegenehmigung hiermit erteilt, da es sich bei dem genehmigten Gewerbe ausschließlich um ein bereits bestehendes Gewerbe handelt und die Änderung des Bebauungsplanes der Sicherung des bestehenden Gewerbes dient.

Ist eine wesentliche Änderung des Gewerbes oder ein neues Gewerbe geplant, bedarf es eines gesonderten Befreiungsverfahrens..

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

im Auftrag



Naumann
Fachdienstleiterin

Schneemann, Petra

Von: Papies, Claudia <Claudia.Papies@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 16. Februar 2018 07:19
An: Schneemann, Petra
Betreff: Stadt Haldensleben 5. Änderung des Bebauungsplanes "Bülstringer Str./Satueller Str. und 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben

Sehr geehrte Frau Schneemann,

anbei übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes zu dem oben genannten Verfahren zu Ihrer Kenntnisnahme.

Stadt Haldensleben

5. Änderung des Bebauungsplanes "Bülstringer Str./Satueller Str. und 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate

- obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
- obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401),
- obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402),
- obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und
- obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.

Es wird auf die Stellungnahmen des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.

Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis, mit der Bitte um Beachtung:

Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutz-rechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Papies

Landesverwaltungsamt
Referat 402 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeit
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Tel. 0345/ 514-2618
Fax 0345/ 514-2512
E-Mail: claudia.papies@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de>



SACHSEN-ANHALT

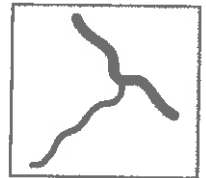
Landesverwaltungsamt

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Stadt Haldensleben Posteingang		
11. Jan. 2018		
DI	DII	Amt/Abl.
		600

Abwasserverband Haldensleben
„Untere Ohre“
 Körperschaft des öffentlichen Rechts



Stadtbauamt Haldensleben Posteingang
11. JAN. 2018
Zur Bearbeitung an: <i>607</i>
Rechn. an: <i>79</i>

Burgwall 6 • 39340 Haldensleben
 Tel. 03904-66806
 Fax 03904-668085
 E-Mail: info@avh-untere-ohre.de
 www.avh-untere-ohre.de

AVH „Untere Ohre“ • Postfach 11 44 • 39337 Haldensleben

Stadt Haldensleben
 Bauamt
 Frau Schneemann
 Markt 20-22
 39340 Haldensleben

Bearbeiter: Herr Fahrenkamp
 Durchwahl: 03904-6680-74
 e.fahrenkamp@avh-untere-ohre.de

fa2018-001.docx

09. Januar 2018

Stellungnahme des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ gem. 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Bülstringer Str./ Satueller Str., Haldensleben und zur 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schneemann,

der Abwasserverband Haldensleben nimmt gemäß Ihres Schreibens vom 21.12.2017 zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Bülstringer Straße/ Satueller Straße in Haldensleben und zur 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben hinsichtlich der Entsorgung des Abwassers in den ausgewiesenen Gebieten, mit einer baulichen bzw. gewerblichen Nutzung, wie folgt Stellung.

Aus Sicht des Abwasserverbandes Haldensleben bestehen zur Erweiterung der bisher vorgesehenen Wohnbauflächen westlich und östlich der Gärtnerei Neumann keine Einwände. Die abwassertechnischen Anlagen des Verbandes für die zentrale Entsorgung definieren sich in den Grenzen des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans im Wesentlichen wie folgt:

Der Verband unterhält einen Schmutzwasserkanal DN 200 in der Bülstringer Straße, mit östlicher Fließrichtung, ab Höhe der Hausnummer 85 geht der Schmutzwasserkanal in einen Mischwasserkanal DN 300 über. Die bebauten Grundstücke westlich der Gärtnerei, Höhe der Hausnummer 105 werden über einen separaten Schmutzwasserkanal entsorgt, welcher weiterführend zum Schmutzwaspumpwerk 24 „Am großen Werder“ entwässert. Das Pumpwerk entwässert wiederum in den Schmutzwasserkanal in der Bülstringer Straße, der Einbindepunkt der Druckleitung ist zwischen den Hausnummer 104 und 105 auf der Bülstringer Straße.

Anlagen zur Niederschlagswasserableitung werden in den betreffenden Bereichen durch den Verband nicht vorgehalten.

Für die zentrale, schmutzwasserseitige Entwässerung der im Bebauungsplan ausgewiesenen „Allgemeinen Wohngebietsflächen“ sowie der Misch- und Dorfgebiete ist der vorhandene Kanalbestand des Verbandes ausreichend dimensioniert. Die Erschließungsgrundstücke östlich der Gärtnerei sind über einen neu, im Bereich der Erschließungsstraße, zu errichtenden Schmutzwasserkanal an die zentralen Abwassereinrichtungen des Verbandes anzuschließen. Im Bereich Bülstringer Straße, westlich der Gärtnerei, ist ein direkter Anschluss an den Freigefällekanal des Verbandes nach derzeitigem Kenntnis möglich. Die Grundstücke des Allgemeinen Wohngebietes im Bereich des Straßenzuges „Am großen Werder“, Hausnummern 2a und 4 werden weiterhin dezentral entsorgt, Abwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes sind in diesem Bereich nicht vorhanden bzw. geplant, da eine zentrale Entsorgung unwirtschaftlich ist.

Die Entsorgung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der abflusswirksamen Grundstücksflächen kann, aufgrund des oberflächennahen Grundwassers sowie des vorhandenen

Seite 2

Baugrundes, nur über eine zentrale Ableitung in ein Oberflächengewässer erfolgen, eine ganzjährige Versickerung in den Grundwasserleiter ist gemäß Bodengutachten nur bedingt möglich.

Für die zentrale Ableitung des Niederschlagswassers der öffentlichen und privaten Flächen im Bereich der Wohnbauneuerschließung ist daher die Errichtung eines Niederschlagswasserkanals mit einer Regenrückhaltevorrichtung vor der Einleitung in die Vorflut nötig. Als Vorfluter könnte die Ohre dienen, die das B-Plangebiet in südöstlicher Fließrichtung kreuzt.

Die aufgezeigte Variante der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist mit erhöhten Investitionskosten verbunden, da eine Transportleitung zur Vorflut Ohre sowie der Bau eines Regenrückhaltebeckens nötig wären, um die Reduzierung der Einleitmenge in der Größenordnung des natürlichen Gebietsabflusses zu ermöglichen.

Weitere Neuerschließungen sind aus Sicht des Abwasserverbandes Haldensleben, neben den bereits mit dem Bauamt der Stadt Haldensleben abgestimmten Maßnahmen, im Verwaltungsbereich der Stadt Haldensleben nicht angedacht.

Sollten Sie Fragen haben stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Fahrenkamp
- Technischer Leiter -



20

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

Stadt Haldensleben Posteingang		
26. Jan. 2018		
BI	DUI	ANLAG
		60

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Stadt Haldensleben
Bauplanung / Umwelt
Markt 20-22
39340 Haldensleben

Stadtbauamt Haldensleben Posteingang
26. JAN. 2018
zur Bearbeitung an: <i>W</i>
Kopie an: <i>W</i>

Vorentwurf - 5. Änderung des Bebauungsplanes "Bülstringer Straße/Satueller Straße" der Stadt Haldensleben

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Schneemann,

mit E-Mail vom 21.12.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Berg-
Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der
Planungen zum Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Bülstring-
ger Straße/Satueller Straße" der Stadt Haldensleben.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau
des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geo-
logische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt
werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberg-
gesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung wie folgt be-
rührt:

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

24. Januar 2018
32.22-34290-2748/2017-
1601/2018

Herr Häusler
Durchwahl 0345/5212140
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-
anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Der nachgefragte Planungsbereich liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Zielitz II“ Nr. III-A-d/h-614/90/1008. Rechtsinhaber des Bergbaufeldes ist die K+S Kali GmbH.

Es wird Ihnen empfohlen, vom Abbautreibenden, dem Werk Zielitz, Farsleber Straße 1, in 39326 Zielitz eine bergbauliche Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für die betrachtete Fläche nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Geologie

Zur Änderung des Bebauungsplanes gibt es aus geologischer Sicht keine Bedenken oder Hinweise.

Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler

23



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Stadt Haldensleben LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE
 Posteingang
 22 Jan. 2018

DI	DII	Amt/Abt.
		60

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D-06114 Halle

Stadt Haldensleben
Bauamt, Frau Schneemann
Markt 20-22

39340 Haldensleben

Dr. Götz Alper
Abteilung Archäologie
Gebietsreferent Landkreise
Börde und Stendal
Telefon: 039292 / 6998-14
Telefax: 039 292 / 6998-50
galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

**Vorhaben: Stadt Haldensleben, Bebauungsplan „Bülstringer Straße /
Satueller Straße“, 5. Änderung**

Ihr Schreiben vom: 21.12.2017

Ihr Zeichen: 60/601/6011

17.01.2018

Stadthauamt Haldensleben
Posteingang
- 60 -
22. JAN. 2018

zur Bearbeitung an: *60*

Kopie an: *60*

23.01.18 Ar

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu
archäologischen Belangen:

Unser Zeichen
17 - 29936 / Alp

Im Bereich des Vorhabens befinden sich mehrere bekannte archäologische
Denkmale verschiedener Epochen (Anlage 1, blaue Schraffur). Es ist daher
davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und
Befunde eingegriffen wird. Das Vorhaben befindet sich im so genannten
Altsiedelland. Aufgrund der topographischen Situation an der Ohre,
naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer
Mikroregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen
bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche
Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahren gezeigt, dass uns aus
Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale
bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum
Vorschein. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt
werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen
gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten
Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Der Beginn
von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen
Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen [§ 14 (2) DenkSchG LSA].

Postanschrift
**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte**
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der
gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer
Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind
Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer

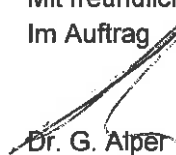
Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Konto 810 015 00
BLZ 810 000 00
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email galper@lda.mk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

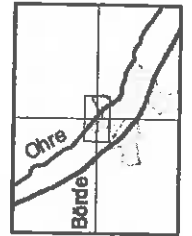
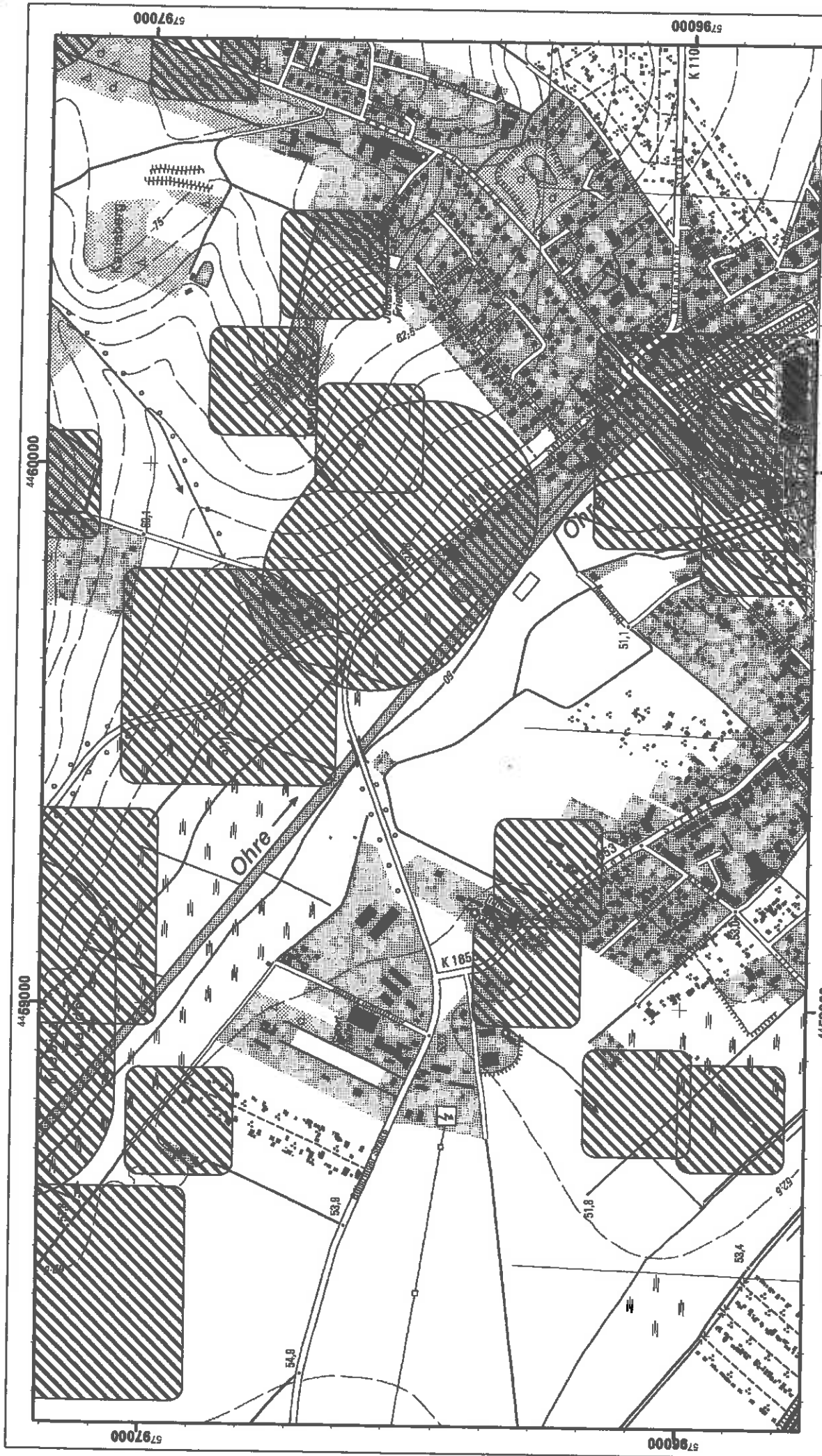


Dr. G. Alper

Anlage(n): - Kartierung bekannter archäologischer Denkmale

Verteiler: - Landkreis Börde, Untere Denkmalschutzbehörde

- Landesverwaltungsamt, Obere Denkmalschutzbehörde (Hr. Gail – per E-Mail)
- LDA Abt. 2 (Hr. Breer – per E-Mail)



Maßstab 1:9.335
 Lagestatus 110 / EPSG: 31466
 0 82,5 125 250 375 500 Meter

Datum 17.01.2018
 Ersteller Götz Alper

Datenauszug

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
 Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

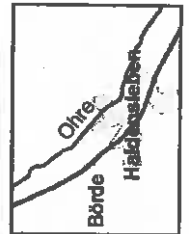


Legende

Aktivitäten/Fundstellen (gepuffert)



Arch. Akt. / FSt (OA) - Puffer



Datenauszug

Datum 17.01.2018
Ersteller Götz Alper

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 08114 Halle (Saale)

